

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Juni 2015

www.ris.bka.gv.at

Nr. 71 Landesgesetz: Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 1525/2015, 54. Landtagssitzung)

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 10a Bauzuschüsse“

2. Im § 8 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Bauzuschüsse (§ 10a).“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Bauzuschüsse

(1) Das Land kann einmalige nicht rückzahlbare Bauzuschüsse leisten.

(2) Die Gewährung von Bauzuschüssen, ihre Art und Höhe können von der Rechtsform der Nutzung, von der Art sowie dem Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen sowie vom Haushaltseinkommen unterschiedlich festgesetzt werden.“

4. § 33 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Höhe, Gegenstand und Bedingungen des Bauzuschusses (§ 10a) und des Finanzierungsbeitrags (§ 11);“.


Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Viktor Sigl

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</p>
---	--